

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 7. März 2016	Nr. 22
------	---------------------------	--------

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Vom 2. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 9 und 10 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 565; 2003 S. 365 — 9511-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 93) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über Hafenauffangeinrichtungen und Abgaben für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 5. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 82 — 9511-a-6), die zuletzt durch Verordnung vom 27. November 2013 (Brem.GBl. 2014 S. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Außerdem können von der Abgabepflicht für ölhaltige Schiffsabfälle und Rückstände aus der Abgasreinigung Schiffe ausgenommen werden, die ausschließlich durch Flüssigerdgas oder Methanol angetrieben werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„**Schiffsabfälle gemäß MARPOL, Anlage I:** Der Standardentsorgungsfall beinhaltet die An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeugs, eine Höchstdauer für die Übergabe der Abfälle und die Entsorgung festgelegter Höchstmengen an ölhaltigen Rückständen aus dem Schiffsmaschinenbetrieb. Für diese Schiffsabfälle werden die angefallenen Entsorgungskosten gegen Nachweis in Höhe eines Grundbetrages von 450 Euro für An- und Abfahrt des Entsorgungsfahrzeugs und zwei Stunden Pumpzeit zuzüglich einem mengenabhängigen Betrag von 30 Euro je m<sup>3</sup> bis zu folgenden Beträgen erstattet:

<b>BRZ</b>	<b>Max. Entsorgungsmenge</b>	<b>Max. Erstattungsbetrag</b>
bis 3 500	6 m <sup>3</sup>	630,00 Euro
3 501 bis 6 000	10 m <sup>3</sup>	750,00 Euro
6 001 bis 10 000	15 m <sup>3</sup>	900,00 Euro
10 001 bis 30 000	22 m <sup>3</sup>	1 110,00 Euro
30 001 bis 50 000	30 m <sup>3</sup>	1 350,00 Euro
ab 50 001	50 m <sup>3</sup>	1 950,00 Euro ”

b) Der Nummer 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Speiseöl kann in geschlossenen Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu 30 l zusammen mit den Abfallbehältern zur Entsorgung übergeben werden. Hierfür gilt folgende Mengenbeschränkung:

Schiffe bis 3 500 BRZ 1 Behälter

Schiffe bis 6 000 BRZ 2 Behälter

Schiffe ab 6 000 BRZ 3 Behälter.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 2. Dezember 2015

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen